



Sachbearbeiter
Thomas Sparber
Amtsleiter
St. Margarethen 108
6220 Buch in Tirol
Tel. +43 5244/62496
gemeinde@buch.tirol.gv.at
www.buch.tirol.gv.at

Friedhofsordnung

für den alten und neuen Friedhof in St. Margarethen,

Gemeinde Buch in Tirol

Der Gemeinderat der Gemeinde Buch in Tirol hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 aufgrund des § 33 Gemeindesanitätsdienstgesetz (LGBl. Nr. 33/1952 idgF), aufgrund der in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 24.01.1953 (LGBl. Nr. 10/1953 idgF) und aufgrund des § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (LGBl. 36/2001 idgF) für den alten und den neuen Friedhof in St. Margarethen, Gemeinde Buch in Tirol, folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- 1) Der neue Friedhof (Gst 1537/1) im Ortsteil St. Margarethen, Gemeinde Buch in Tirol, steht zu 1/6 im grundbücherlichen Eigentum der Gemeinde Gallzein und zu 5/6 im grundbücherlichen Eigentum der Gemeinde Buch in Tirol (in EZ 363, GB 87002 Buch).
- 2) Der alte Friedhof (Gst 1535 u. Hügel Gst 1536), der die Pfarrkirche St. Margarethen umschließt, steht im alleinigen Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche St. Margarethen in Buch (in EZ 73, GB 87002 Buch).
- 3) Die Gemeinde Buch in Tirol und die Gemeinde Gallzein haben zur Regelung der Verwaltung beider Friedhöfe die „Verwaltungsgemeinschaft Friedhof St. Margarethen“ gegründet, die mit 01.01.2018 ihre Tätigkeit aufnimmt (lt. GR Beschlüsse Gem. Buch vom 30.08.2017, Gem. Gallzein vom 03.07.2017). Die Gemeinde Buch in Tirol verwaltet und beaufsichtigt die Friedhöfe (Friedhofsverwaltung).
- 4) Zwischen der röm.-kath. Pfarrkirche St. Margarethen in Buch einerseits und der Gemeinde Buch in Tirol und der Gemeinde Gallzein andererseits wird ein Pachtvertrag geschlossen. Gegenstand dessen ist der alte Friedhof und zwei Teilflächen nach dem Vermessungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessung Trigonos GmbH vom 22.04.2014, GZ 96/2014 PA D.

§ 2

- 1) Die Friedhöfe dienen zur Bestattung der Leichen und Leichenteile
 - a) aller Personen, die in der Gemeinde Buch in Tirol und der Gemeinde Gallzein ihren ordentlichen Wohnsitz hatten,
 - b) die in diesen Gemeindegebieten aufgefunden werden, oder
 - c) die ein Recht auf Beisetzung (§ 3) in einer Grabstätte der Friedhöfe haben.
- 2) Für die Beisetzung anderer Personen, insbesondere solcher aus anderen Gemeinden, bedarf es in jedem Falle der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

- 1) Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung aller Verstorbenen, die auf diesen Friedhöfen bestattet werden.
- 2) Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg. Dieser darf nur mit Bewilligung des Sprengelarztes geöffnet werden.
- 3) Die Hausaufbahrung ist nicht gestattet.

§ 4

Die Gebühren für die Benützung und Inanspruchnahme von Einrichtungen der Friedhöfe werden jährlich vom Gemeinderat festgelegt und kundgemacht.

II. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 5

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erwirbt eine Person aufgrund der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung und der Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr.
- 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht
 - a. die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen,
 - b. ein Grab aufzustellen,
 - c. die Grabstätte gärtnerisch zu gestalten.
- 3) Unter Einhaltung sämtlicher Vorschriften können in einer Grabstätte der Benützungsberechtigte selbst oder nach seinem Willen Angehörige des Benützungsberechtigten bestattet werden. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

- 1) Das Benützungsrecht für Grabstätten beträgt ab der Genehmigung zehn Jahre. Danach kann das Benützungsrecht von der Friedhofsverwaltung auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- 2) Findet in einer Grabstätte, für die schon eine Person ein Benützungsrecht hat, eine weitere Bestattung statt, beginnt wiederum die Benützungszeit von zehn Jahren neu zu laufen.

§ 7

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt
 - a. nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraums, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
 - b. mit Verzicht des Benützungsberechtigten, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend macht,
 - c. bei Auflassung des Friedhofs.
- 2) Nach Erlöschen des Benützungsrechts ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Hierbei besteht kein Anspruch, dass darauf befindliche Pflanzen von den Liegenschaftseigentümern (Gemeinden, Pfarrkirche) oder dem nachfolgenden Benützungsberechtigten dieser Grabstätte abgelöst werden.
- 3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

§ 8

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- 2) Nach dem Tod des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Benützungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu nennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

III. Einteilung der Friedhofsanlage

§ 9

- 1) Die gesamte Friedhofsanlage besteht aus folgenden Abteilungen: A, B, C, D, E, F, G, H und dem alten Friedhof.
- 2) Diese Abteilungen sind mit den Bezeichnungen im Friedhofsplan, der bei der Friedhofsverwaltung aufliegt, festzuhalten.

§ 10

- 1) Die Abteilungen sind für folgende Gräber vorgesehen:
 - a. In der Abteilung A, B und C befinden sich Erdgräber für Familien.
 - b. In der Abteilung D befinden sich Erdgräber mit nur einem Grabplatz (Einzelgräber).
 - c. In der Abteilung E befinden sich die an einer Wand gelegenen Urnennischen und die freistehenden Urnenstelen.
 - d. In der Abteilung F und G befinden sich an einer Wand gelegene Erdgräber für Familien.
 - e. In der Abteilung H befinden sich Urnengräber.
 - f. Im alten Friedhof befinden sich, abhängig von der konkreten Örtlichkeit, Einzel- sowie Familiengräber.
- 2) Alle Grabstätten sind von der Friedhofsverwaltung, getrennt nach Abteilungen, fortlaufend zu nummerieren.

Bestattungen, deren Kosten die Gemeinde oder andere öffentliche Institutionen zu tragen haben, haben in der Regel in den Abteilungen B und D, zu erfolgen.

IV. Erhaltung und Ausgestaltung der Grabstätten

§ 11

- 1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs endsprechenden Weise, gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechts zu pflegen.
- 2) Der Benützungsberechtigte ist verpflichtet
 - a. Pflanzen, die nicht weitausgreifende Wurzeln treiben auf der Grabstätte zu pflanzen,
 - b. Pflanzen auf der Grabstätte so zu schneiden, dass sie nicht über den äußeren Rand der Grabfassung hinausragen,
 - c. Verwelkte Blumen, Kränze und sonstiges Altmaterial von den Grabstätten zu entfernen und auf den dafür vorgesehenen Abfallplatz zu entsorgen,
 - d. Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, der Grabzwischenräume und der benachbarten Grabstätten, welche bei der Durchführung von Arbeiten oder beim Ausheben eines Grabes entstehen, zu beseitigen oder zu reparieren.
- 3) Kommt der Benützungsberechtigte diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat ihn die Friedhofsverwaltung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern den ordentlichen Zustand herzustellen. Im Falle der Unterlassung hat die Friedhofsverwaltung den ordentlichen Zustand auf seine Kosten herzustellen.

§ 12

Grabstellen und andere Grabzeichen sowie Grabeinfassungen verfallen zugunsten der Friedhofsverwaltung, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Erlöschung des Benützungsrechts der Grabstätte aus dem Friedhof entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Beschädigungen.

§ 13

- 1) Die Aufstellung und Änderung einer Grabstätte ist in jedem Falle der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung kann die Vorlage einer Skizze verlangen, falls ihr dies notwendig erscheint.
- 2) Jede Grabstätte und jede bauliche Anlage der Grabstätte über und unter der Erde muss so erstellt und erhalten werden, dass eine Gefährdung von Personen und eine Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist.
- 3) Werden Grabstätten oder Einfriedungen ohne Anzeige bei der Friedhofsverwaltung errichtet oder abgeändert, so können sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten Benützungsberechtigten oder der Person, der sie errichtet hat, entfernt werden.
- 4) Beim neuen Friedhof ist das Anbringen von Betongrabeinfassungen in der Höhe von 20 cm erlaubt.

§ 14

- 1) Der über das Friedhofsniveau aufragende Grabhügel darf höchstens 5 cm betragen.
- 2) Auf den Gräbern dürfen dauerhaft nur Grabkreuze aus metallischem Werkstoff oder Grabsteine aus Kunst- oder Natursteine Verwendung finden.
- 3) Die Höhe der Steindenkmäler beträgt 1.20 m (zuzügl. Sockel mit max. 25 cm).
- 4) Die Höhe des Grabkreuzes beträgt vom Gelände/Boden aus

- a. bei Familiengräbern max. 200 cm
- b. bei Einzelgräbern max. 180 cm
- 5) Die Sockelhöhe für Grabkreuze aus metallischem Werkstoff beträgt
 - a. bei Familiengräbern max. 60 cm
 - b. bei Einzelgräbern max. 50 cm

Die Gestaltung der Grabstellen in den Abteilungen E darf nur in den Nischen erfolgen.

V. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

- 1) Die Bestattung hat unter Beachtung des § 32 Gemeindesanitätsgesetz in der Regel 48 Stunden nach dem Tod auf den Friedhöfen zu erfolgen.
- 2) Eine Bestattung auf den Friedhöfen ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und darf nur aufgrund der Genehmigung der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die nötigen Unterlagen sind von den Angehörigen bzw. vom Bestatter vorzulegen.

§ 16

- 1) Leichen dürfen nur in Särgen, Leichenteile in Särgen oder entsprechenden Behältnissen und Aschenreste nur in fest verschlossenen Aschenkapseln bestattet werden. Die Beisetzung von Aschenkapseln kann sowohl in Erdgräbern, in einer Tiefe von mindestens 100 cm, als auch in einer Urnennische erfolgen.
- 2) Die Tiefe der Einzelgräber (Abteilung D) hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m zu betragen. Die Tiefe der Familiengräber (Abteilung A, B, C, F, G) hat bis zur Grabsohle mindestens 2,20 m zu betragen.
- 3) Die seitlichen Abstände der Grabstellen untereinander haben 50 cm zu betragen.

§ 17

- 1) Die Frist bis zur Wiederbelegung von Erdgräbern beträgt 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist ist die Bestattung einer Leiche im selben Grab nur statthaft, wenn die vorher beigesetzte Leiche entweder bereits tiefer gelegt wurde, exhumiert oder mindestens 2,20 m tiefergelegt wurde.
- 2) Sämtliche Daten über die Beschaffenheit der Gräber sind von der Friedhofsverwaltung festzuhalten und vorzumerken.

§ 18

- 1) Das Öffnen und Schließen der Grabstellen darf nur durch eine von der Friedhofsverwaltung beauftragten Personen erfolgen.
- 2) Nach einer Bestattung ist das Grab bzw. die Urnennische umgehend zu verschließen.
- 3) Für Exhumierungen gelten die Bestimmungen des § 46 Gemeindesanitätsgesetz in Verbindung mit § 6 Verordnung der Landesregierung vom 24.01.1953 (LGBl. Nr. 10/1953 idgF).

VI. Ordnungsvorschriften

§ 19

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 20

- 1) Auf den Friedhöfen ist alles zu unterlassen, was dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung widerspricht.
- 2) Insbesondere ist folgendes verboten:
 - a. das Fahren oder Abstellen mit/von Fahrzeugen oder Fahrrädern (ausgenommen Fahrzeuge der Gemeinde und beauftragte Instandhaltungsarbeiten)
 - b. das Mitbringen von Tieren (ausgenommen ausgebildete Blindenhunde)
 - c. das Feilbieten von Waren aller Art,
 - d. das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften jeder Art,
 - e. das Rauchen,
 - f. das Anbieten von gewerblichen Diensten,
 - g. das Pflücken von Pflanzen,
 - h. das Ablagern von Abfällen außerhalb der hierfür bestimmten Plätze.

VII. Strafbestimmungen

§ 21

- 1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Überschreitungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie von der Bürgermeisterin der Gemeinde Buch in Tirol nach § 18 Abs. 2 TGO mit Geldstrafen bis zu € 2000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde Buch in Tirol zu.
- 2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung vom 08.08.2023 außer Kraft.

Tag des Aushanges: 23.02.2024 Tag der Abnahme: 09.03.2024
--

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin:

Marion Wex